



Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)
Organisation du Monde du Travail des Sapeurs-Pompiers (OMTSP)
Organizzazione del Mondo del Lavoro Pompieri (OdMLP)

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung zum/zur Berufsfeuerwehrmann/Berufsfeuerwehrfrau

vom 1.7.2015

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Berufsprüfung zum/zur Berufsfeuerwehrmann/frau dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidaten und Kandidatinnen über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Berufsfeuerwehrmänner/Berufsfeuerwehrfrauen sind professionelle Dienstleister, die in einer Notsituation als Ersteinsatzkräfte eingesetzt werden. Ihre Kernaufgaben sind die Intervention bei Rettungen, Unfällen, Feuer, Wasser, gefährlichen Stoffen, Naturereignissen und anderen Schadenfällen. Sie erbringen Hilfeleistungen in Notfällen, führen vorbeugende Massnahmen durch, um Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte vor Schaden zu bewahren. Sie bewältigen als Ersteinsatzkraft die täglichen Ereignisse selbständig oder in enger Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Berufsfeuerwehrmänner/Berufsfeuerwehrfrauen sind fähig:

- Brände in unterschiedlichsten Situationen zu bekämpfen. Je nach Einsatz nehmen sie dazu auch Pumpen in Betrieb, bauen ein Druckleitungsnetz auf und setzen Lüfter und Ventilatoren ein. Sie beurteilen Bauteile und Baustoffe auf ihr Brandverhalten
- Einsätze in unterschiedlichen Situationen zu leisten. Sie retten Menschen und Tiere in schwierigen Situationen aus Höhen und Tiefen, leisten technische Hilfeleistungen bei unterschiedlichen Ereignissen, bewältigen atomare, biologische oder chemische Ereignisse und führen Einsätze unter Atemschutz, auch Langzeit, durch.
- die präklinische Versorgung von Patienten zu gewährleisten und situationsangepasste Rettungstechniken anzuwenden.
- Einsatzfahrzeuge zu fahren und unter allen Begebenheiten zu bedienen.
- in Einsätzen stufen- und fachgerecht zu handeln, jederzeit den notwendigen Informationsfluss sowie eine effiziente Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen sicher zu stellen.
- sich beständig beruflich und persönlich zu entwickeln und sich an der Qualitätssicherung zu beteiligen.

1.2.3 Berufsausübung

Berufsfeuerwehrmänner/Berufsfeuerwehrfrauen üben ihre berufliche Aktivität im Schichtbetrieb aus.

Berufsfeuerwehren sind in grösseren Städten, Agglomerationen, Flughäfen und Betrieben an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr in einem Kompetenzzentrum zum Einsatz bereit.

Berufsfeuerwehrmänner/Berufsfeuerwehrfrauen arbeiten mehrheitlich in Teams. Die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen ist wichtig. Sie halten ihre Kompetenzen und Kenntnisse auf dem aktuellsten Stand und erweitern diese fortlaufend.

Neben den Kernaufgaben erledigen sie Planungs-, Unterhalts-, Reparatur- und administrative Aufgaben.

In hektischen und gefährlichen Situationen handeln die Berufsfeuerwehrmänner/Berufsfeuerwehrfrauen effizient und überlegt. Sie lösen Probleme situationsgerecht und verfügen über eine grosse Flexibilität. Berufsfeuerwehrmänner/Berufsfeuerwehrfrauen haben eine sehr grosse Verantwortung gegenüber ihrer psychischen und physischen Verfassung und tragen dieser Sorge.

In Berufsfeuerwehren kennt man ein hierarchisches System mit einer ausgeprägten Kommandostruktur im Einsatz. Beim Tragen der Dienstbekleidung sind sich Berufsfeuerwehrmänner/Berufsfeuerwehrfrauen ihrer Verantwortung in der Öffentlichkeit bewusst.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Berufsfeuerwehr versteht sich als Partner im Bevölkerungsschutz und ist ein wichtiges Einsatzelement für das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung.

Berufsfeuerwehrmänner/Berufsfeuerwehrfrauen beheben eine Schadenlage effizient und nachhaltig. Dadurch können weitere Folgeschäden bei Personen, in der Natur sowie Produktionsausfällen in der Wirtschaft verhindert werden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Experten und Expertinnen, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

Für die Anmeldung an die Berufsprüfung ist das Anmeldeformular der OdAFW zu verwenden.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder mindestens einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) in den letzten 5 Jahren einen von der Prüfungskommission akkreditierten und strukturierten Lehrgang „Berufsfeuerwehrmann/Berufsfeuerwehrfrau“ (der mindestens 18 Monate Praxiserfahrung beinhaltet) erfolgreich absolviert hat
oder
eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung vorweist, seit mindestens drei Jahren bei einer Feuerwehr Vollzeit angestellt ist und mindestens über drei Jahre Erfahrung in Erstausrückformationen verfügt.
- c) in den vergangenen 3 Jahren das Brevet Plus Pool der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG oder ein Äquivalent nachweist;
- d) einen gültigen Ausweis für die Ausbildung BLS-AED (Basic Life Support - automatische externe Defibrillation) gemäss Richtlinien SRC (Swiss Resuscitation Council), nicht älter als 3 Jahre, vorweisen kann;
- e) den Führerausweis der Kategorie C hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Der Kandidat oder die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber und -inhaberinnen, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidaten und Kandidatinnen.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 9 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Der Kandidat oder die Kandidatin wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Experten und Expertinnen.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Experten und Expertinnen müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidaten und Kandidatinnen können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten und Expertinnen zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat oder die Kandidatin Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Experten und Expertinnen

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Experten oder zwei Expertinnen beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Experten oder zwei Expertinnen nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen oder als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter oder die Vertreterin des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere direkte Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Fachkompetenz Schriftlich	Schriftlich	2 h	25%
2 Fachkompetenz Mündlich/Praktisch	Mündlich/Praktisch	1 h	25%
3 Fallsimulationen Einzel	Praktisch	2 h	25%
4 Fallsimulationen Team	Praktisch	3 h	25%
Total		8 h	

Es werden in allen Prüfungsteilen sämtliche in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführten Kompetenzen und ihre Vernetzung überprüft.

Fachkompetenz schriftlich

Der Prüfungsteil Fachkompetenz Schriftlich dauert 2 Stunden.

Die Inhalte und die Form (z.B. Multiple Choice, Textlücken, Fragen ohne Auswahl von Antworten, Zeichnungen) der schriftlichen Prüfung legt die Prüfungskommission fest.

Fachkompetenz Mündlich/Praktisch

Der Prüfungsteil Fachkompetenz Mündlich/Praktisch dauert 1 Stunde. Es werden mündliche Fragen und praktische Anwendungsaufgaben im Kontext des Feuerwesens gestellt.

Fallsimulationen Einzel

Die Fallsimulationen Einzel dauern 2 Stunden. Der Kandidat/die Kandidatin bearbeitet an mehreren Posten unterschiedliche praktische Fallsimulationen. Ergänzend können auch mündliche Erklärungen verlangt werden.

Fallsimulationen Team

Der Prüfungsteil Fallsimulationen Team dauert 3 Stunden. Es werden unterschiedliche Teams für jede Fallsimulation zusammengesetzt. Ein Team besteht aus 3 oder 4 Mitgliedern. Dabei übernimmt jeder Kandidat/jede Kandidatin mindestens einmal die Funktion des Teamleaders.

Jedes Teammitglied wird einzeln beurteilt.

Nach Abschluss der Fallsimulation erfolgt mit dem Leader eine bewertete Fallanalyse (Beschreibung, Begründung, Beurteilung, Reflexion). Diese fliesst in die Beurteilung des Leaders ein.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen werden in der Wegleitung festgehalten.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen 4 Prüfungsteilen mindestens die Note 4 erreicht wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten und jeder Kandidatin ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaber und -inhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Sapeur-pompier professionnel / Sapeur-pompier professionnelle avec brevet fédéral**
 - **Pompiera professionista / Pompiera professionista con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird "Professional Firefighter with Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaber und -inhaberinnen werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Experten und Expertinnen entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 22.08.2008 über die Berufsprüfung für Berufsfeuerwehrmann/Berufsfeuerwehrfrau wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetenten und Repetentinnen nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 22.8.2008 erhalten bis zum 30.6.2017 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Kandidatinnen, welche die Berufsprüfung gemäss alter Prüfungsordnung vom 22.08.2008 erfolgreich absolviert und den Titel „Sapeuse-pomprière professionnelle avec brevet fédéral“ erlangt haben, sind berechtigt, den neuen Titel „Sapeur-pompier professionnelle avec brevet fédéral“ zu tragen.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.7.2015 in Kraft.

10 ERLASS

Biel,

Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)

Didier Wicht, Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung